

# Stadt – Land – Demokratie

Die Förderung von Kunst im öffentlichen Raum im  
Kärntner Kulturförderungsgesetz.



„Kunst im öffentlichen Raum“ ist im Kärntner Kulturförderungsgesetz (K-KFördG 2001) nicht dezidiert geregelt, im Sinne des dem Gesetz zugrundeliegenden offenen Kunstbegriffes können jedoch aus einzelnen Bestimmungen Argumentationen für die gezielte Förderung von „Kunst im öffentlichen Raum“ abgeleitet werden.

**Förderziele.** Allgemein ist den Zielsetzungen in § 1 K-KFördG 2001 zu entnehmen, dass „das Recht jedes Menschen auf Teilnahme am kulturellen Leben der Gemeinschaft gefördert“<sup>1</sup> und „die kulturellen Errungenschaften und Einrichtungen der Bevölkerung allgemein zugänglich gemacht“<sup>2</sup> werden sollen. Durch „Kunst im öffentlichen Raum“ kann diesen demokratischen Anliegen unmittelbar entsprochen werden. Abseits von eigens für Kulturerlebnisse geschaffenen Räumen, wie Museen und Theater, kommt die Kunst direkt zum Menschen, in die Stadt, auf das Land, in den Alltag, und wirkt dort. Relevant ist dabei der inhaltliche Bezug der Kunst zu dem jeweiligen Ort des Geschehens, die Thematik, an der ein öffentliches Interesse zur Mitgestaltung besteht.

Da es bei „Kunst im öffentlichen Raum“ um Kunst geht, die gezielt für den jeweiligen, der Öffentlichkeit gewidmeten Raum geschaffen wird oder überhaupt erst vor Ort neu entsteht, wird hiermit zugleich „das zeitgenössische kulturelle Schaffen“<sup>3</sup> gefördert und so ein weiteres zentrales Förderziel erfüllt.

**Förderbereiche.** Kunstprojekte im öffentlichen Raum sind nicht selten dem explizit genannten Förderbereich „unkonventionelle Kulturäußerungen und avantgardistische Kulturarbeit“<sup>4</sup> zuzurechnen. Diese Ausrichtung kann sich in neuen Formen und Medien und/oder auch inhaltlich-funktional manifestieren: Intervention, Partizipation, Aufklärung, Protest. Kunst im öffentlichen Raum macht diesen nicht unbedingt schöner im landläufigen ästhetischen Sinn, weist aber darauf hin, was kollektives Thema ist. Keine l'art pour l'art also – daher auch der Zusatz „Fokus Migration“ zum „Jahr der Kunst im öffentlichen Raum“.

Sogar der „kulturellen Grundlagenforschung“<sup>5</sup> kann Kunst im öffentlichen Raum

zugeordnet werden. Die Gesetzesmaterialien beziehen sich hier ausdrücklich auch auf Beiträge, „die den Zusammenhang zwischen dem Umgang mit der Kultur und dem Demokratieverständnis aus der Bevölkerung“ fördern und unterstützen. Kunst im öffentlichen Raum als Ort der Bürgerbeteiligung kann hier der Feldforschung dienen.

**Kunst am Bau** ist ein wichtiger Teilbereich der „Kunst im öffentlichen Raum“. Für diesen regelt das K-KFördG 2001 eine eigene Förderungsmaßnahme:

So ist bei Hochbauvorhaben des Landes, die öffentlichen Zwecken dienen, eine integrierte künstlerische Gestaltung durchzuführen. Grundsätzlich ist ein angemessener Teil, mindestens jedoch ein Prozent des Bauaufwandes, für die künstlerische Ausgestaltung zu verwenden.<sup>6</sup> Dies gilt auch für Bauvorhaben von Landesgesellschaften bzw. -unternehmen, landesnahen Stiftungen, Anstalten und Fonds sowie für vom Land geförderte Bauvorhaben anderer Bauträger.<sup>7</sup>

Eine zentrale Funktion im Bereich „Kunst am Bau“ kommt dem Fachbeirat für Baukultur zu. Dieser ist zur Frage der Angemessenheit des Bauaufwandes für künstlerische Gestaltung zu hören.<sup>8</sup> Gemeinsam mit dem Fachbeirat für Bildende Kunst kommt ihm die Aufgabe zu, die Landesregierung bei der künstlerischen Ausgestaltung von Bauvorhaben zu beraten.<sup>9</sup> Das K-KFördG 2001 sieht weiters vor, dass bei bedeutenden Bauvorhaben ein Architektenwettbewerb ausgeschrieben werden soll. Bei Brücken, Straßen und sonstigen Tiefbauten des Landes sind zudem eine ästhetische Gestaltung des umgebenden Raumes und eine harmonische, umweltverträgliche Einbindung in das Landschaftsbild anzustreben.<sup>10</sup>

Ausschreibungen und weitere Informationen zum Thema „Kunst am Bau“ sind auf der Homepage der Unterabteilung Kunst und Kultur unter [www.kulturchannel.at/kunst-am-bau/](http://www.kulturchannel.at/kunst-am-bau/) veröffentlicht.

Anna Woellik

1 § 1 Abs. 3 lit. b K-KFördG 2001.

2 § 1 Abs. 3 lit. d K-KFördG 2001.

3 § 1 Abs. 3 lit. c K-KFördG 2001.

4 § 2 Abs. 1 lit. j K-KFördG 2001.

5 § 2 Abs. 1 lit. g K-KFördG 2001.

6 Dazu und zu möglichen Abweichungen vom Mindestprozentsatz § 4 Abs. 2 K-KFördG 2001.

7 § 4 Abs. 4 und 5 K-KFördG-2001

8 § 4 Abs. 3 K-KFördG 2001.

9 § 9 Abs. 3 K-KFördG 2001.

10 § 4 Abs. 2 K-KFördG 2001.



Foto: ORF - Archiv

## welter.skelter

### ALLES GUTE, PUNK!

Francis Charles Georges Jean Andre Heller, uns allen besser bekannt unter seinem Kürzel Andre Heller, wird heute, just an diesem Tag, an dem ich diesen Text verfasste, 70 Jahre alt. Und ich – völlig egal, ob sie mit mir d'accord gehen wollen oder doch lieber nicht – will ihm zu diesem Anlass herzlich gratulieren. Bei der heiligen Duse: bis vor wenigen Wochen noch hätte ich selbst, wäre ich über diesen, er verzeihe mir, Hietzinger Schnösel befragt worden, kein gutes Haar an diesem Andre Heller gelassen. Zu elitär war mir sein Gehabe, zu poetisch seine Worte, zu überladen seine Musik, zu weltfremd seine Shows, zu bunt seine Gärten, zu leidend sein Tonfall, zu wuschelig kraus seine Haarpracht, zu manieristisch sein ganzes Erscheinen. Dort, wo der Heller war, da lugte auch immer irgendwo ein Gaukler hinter der nächsten Ecke hervor, da grinste immer ein lächerlich geschminkter Clown um die Wette mit Seiltänzern, Reifenspringern und Feuerschluckern, da war der Himmel rosafarben und das Leben nicht mehr als ein aufgeblasener, altbackener Zirkus. Heller galt mir, wie wohl vielen anderen auch, stets als Synonym für ein kollektives Fremdschämen. Dann aber sollte ich mich, eine Auftragsarbeit machte es möglich, dem Wiener Poeten anders nähern und bald schon, wenngleich nicht vollständig, meine Meinung über ihn zumindest relativieren. Heute sage ich: dieser Andre Heller ist ein Punk! Man muss schon ordentlich dicke Eier haben, um als völlig unbekannter Jugendlicher ins Hawelka zu marschieren, sich vor Qualtinger und Consorten zu präsentieren und darüber hinaus dort auch noch zu reüssieren. Man muss schon prächtige Cojones mit sich rumschleppen, um sich immer wieder, gerade am Höhepunkt diverser Stationen des eigenen Schaffens, selbst ins Knie zu schießen, unerwartete Haken zu schlagen, sich neu zu positionieren und dabei immer und immer wieder neue Felder zu beackern. Felder, die mir und dir so fremd und fern sind, wie nur was. Für diese Leistungen, für diese unerbittliche Haltung, gebührt ihm, dem Universal-künstler Andre Heller, mein Respekt. Das ganze Brimborium seines Universums, das sei ihm hierbei verziehen. In diesem Sinne: Alles gute zum Geburtstag, Punk!

Oliver Welter